

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Thorsten Pfeiffer
Einsteinstrasse 2

Zürich, 19.10.2012

3003 Bern

Anhörung zum Rundschreiben 2013/xy SST-Erleichterungen

Sehr geehrter Herr Pfeiffer

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung zum oben erwähnten Rundschreiben teilzunehmen und machen gerne davon Gebrauch.

Grundsätzliche Motivation

- Wir begrüssen die Absicht des EFD und der FINMA, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen auf den Finanzmärkten und der angedachten Erleichterungen im Rahmen der Ausarbeitung des europäischen Versicherungs-Regelwerks Solvency II temporäre Erleichterungen am heutigen SST-Regelwerk vorzuschlagen.
- Die parallele Einreichung einer Schattenrechnung basierend auf den heutigen SST-Berechnungsmethodiken an die FINMA zusätzlich zum erleichterten SST und die Einführung eines revidierten Interventionsschwellenkonzeptes für die Jahre 2013 bis 2015 wird mit Sicherheit die Gelegenheit anbieten, wertvolle Erfahrungen zu sammeln, um einerseits den Schutz der Versicherten und andererseits die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Assekuranz im europäischen Kontext auch für die Zukunft sicherzustellen.
- Der Verzicht auf eine Extrapolation nach dem letzten liquiden Punkt zu einem Langfristzinssatzes – wie im Entwurf des Rundschreibens beschrieben – könnte aber die Erreichung der von der FINMA im Erläuterungsbericht definierten Ziele gefährden, da sich die SST-Quote nach Ablauf der temporären Erleichterungen gegenüber dem heutigen Stand verschlechtern wird.

Bewertung des vorgeschlagenen Ansatzes

- Ziel der vorgeschlagenen Anpassungen am heutigen SST ist es, durch die Einführung von um 10 bps nach unten korrigierten Swap-Sätze (anstelle der aktuell geltenden Renditen der Bundesobligationen) sowie von einem neuen Interventionskonzept temporäre Erleichterungen für die Assekuranz zu erzielen. Sowohl die CFO Forum Principles für Market Consistent Embedded Value als auch die aktuellen Entwicklungen von Solvency II sehen die Gegenpartierisiko-adjustierte Swap-Kurve als Proxy für eine risikolose Zinskurve vor. Im

Rahmen von SST-Erleichterungen ist es somit sinnvoll, solche Kurven als Basis für die Bewertung anzuwenden. Der Vergleich mit der Schattenrechnung ermöglicht jederzeit die Einschätzung der Unterschiede gegenüber einer Bewertung basierend auf mit AAA ausgezeichneten Staatsobligationen (risikolose Zinskurven).

- Wir halten einen konsistenten Modellierungsansatz, welcher die gleichen Grundlagen für die Berechnung des risikotragenden Kapitals (RTK) und des Zielkapitals (ZK) verwendet, für zentral und als einen wichtigen Vorteil des SST Rahmenwerkes. Eine einheitliche Anwendung der angepassten Swap Zinskurve anstelle unterschiedlicher Zinskurven (Swap für RTK und Staatsanleihen für ZK), wie im Entwurf des Rundschreibens vorgesehen, würde dieses Kriterium erfüllen.
- Die Festlegung der risikolosen Zinskurven sieht weder den Ansatz des "letzten liquiden Punktes" noch den "Langfristzinssatz" vor. Dieser Vorschlag würde die Weiterentwicklung, die bereits im SST 2012 erfolgreich durchgeführt wurde, rückgängig machen. Eine Berücksichtigung des Extrapolationsansatzes sowohl für die Schattenrechnung als auch im Rahmen des erleichterten SST ist aus unserer Sicht weiterhin sachgerecht.
- Der Verzicht auf den Extrapolationsansatz und die Anwendung unterschiedlicher Zinskurven für die Berechnung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals gefährden unseres Erachtens die Zielsetzung der Einführung von temporären Erleichterungen im SST.
- Die unterschiedliche Behandlung des Bestands und des ab dem 1. Januar 2013 gezeichneten oder erneuerten Geschäfts mildert den Einfluss der Erleichterungen und unterstützt somit die Entwicklung von werthaltigen Produkten im Neugeschäft, was wir grundsätzlich begrüßen. Dieser Ansatz erhöht aber gleichzeitig die Komplexität der Modelle. Eine pragmatischere Lösung ev. basierend auf der Analyse der Unterschiede zwischen SST mit bzw. ohne Erleichterungen oder geeignete Gewichtungen zwischen den zwei Berechnungen könnte zu vergleichbaren Zielen führen. Noch wichtiger scheinen uns in diesem Finanzmarktumfeld eine risikogerechte Festlegung der Tarifierungsparameter inkl. kapitalmarktbedingte Grundlagen und dies sowohl im Geschäft der beruflichen Vorsorge als auch ausserhalb der beruflichen Vorsorge.
- Die FINMA hat auch ihre Interventionsmassnahmen bei SST Solvenzquoten modifiziert. Diese temporären Erleichterungen für die Dauer von 3 Jahren erlauben den Versicherungsunternehmen – mit Bewilligung der FINMA und Vorlage eines realistischen Planes – auch im gelben Bereich Dividenden und Überschüsse zu verteilen, und auch im orangen Bereich weiterhin Neugeschäft zu schreiben. Diese Massnahmen sichern Kontinuität in der Entwicklung der Versicherungsunternehmen bei gleichzeitiger Implementation, wo notwendig, von Massnahmen zur Verbesserung der SST Solvenzquote ohne gleichzeitig die Ansprüche der Versicherten zu gefährden.
- Positiv wird beurteilt, dass grundsätzlich die Prinzipien der marktnahen Bewertung weiterhin verfolgt werden und dass die Differenzen zum heutigen Ansatz transparent dargestellt werden sollten, was aber Kontinuität in der Definition der Rechnungsannahmen für die Schattenrechnung verlangt.
- Wir empfehlen eine Anpassung des Vorschlages unter Berücksichtigung unserer Kommentare. Darüber hinaus unterstützen wir nach Beendigung der temporären Massnahmen eine Überprüfung des Ansatzes mit Hilfe der gesammelten Erfahrungen einzuleiten bzw. sobald die Solvency II Regeln finalisiert werden.
- Unseres Erachtens könnten die im Erläuterungsbericht erwähnten Ziele auch durch eine temporäre Erhöhung der arbiträren Eintrittswahrscheinlichkeit erreicht werden, die gemäss Art. 41 Abs. 3 AVO von der FINMA definiert wird und zur Zeit 1% beträgt. Eine solche Erhöhung wäre ohne Teilrevision der AVO und ohne Änderung der fundamentalen SST-Prinzipien möglich.

Bemerkungen zu den einzelnen Randziffern

- 17 Wir verstehen den Wunsch zur Vergleichbarkeit über die Zeit und somit die Einführung einer Schattenrechnung auf Basis von Staatsanleihen. Dabei ist es jedoch aus unserer Sicht unerlässlich, eine Konsistenz mit dem verwendeten Ansatz aus dem SST 2012 sicherzustellen, d. h. eine Extrapolation sowohl im Rahmen der Erleichterungen beim SST als auch für die Schattenrechnung zu berücksichtigen. Dieser Ansatz wurde umfangreich getestet und verhindert, dass Verwerfungen in illiquiden Teilen des Marktes die Ergebnisse speziell von langlaufenden Verbindlichkeiten verfälschen. Ein anderes Vorgehen wäre ein Rückschritt gegenüber dem SST 2012.
- 27 Ein konsistentes Modell mit unterschiedlichen Basiszinskurven ist unseres Erachtens nicht praktikabel, wenn zwischen dem Bestand und dem Neugeschäft unterschieden werden müsste. Das Prinzip der marknahen Bewertung verlangt u. E., dass Verträge mit denselben Charakteristiken, die dieselben Cashflows produzieren, mit denselben Zinskurven bewertet werden. Es gibt nicht nur methodische, sondern auch prozessmässige Schwierigkeiten. Daher sollte aus unserer Sicht ein pragmatischer Ansatz im Erläuterungsdokument dargestellt werden (z. B. Gewichtungungsverfahren) oder diese Forderung fallengelassen werden.
- 30 Die Berechnung des RTK, des ZK und des Mindestbetrags sind unseres Erachtens untrennbar in einem konsistenten Modell verbunden. Eine Einschränkung auf das RTK würde bedeuten, dass die ökonomischen Szenarien für die Bewertung und die Risikoberechnung auseinanderlaufen und allfällige Marktverwerfungen zwischen beiden Dimensionen die Ergebnisse verfälschen. Damit würden die Solvenzquoten eine andere Dynamik bekommen (unterschiedliche Entwicklungen zwischen Zinsen von Swaps und Staatsanleihen würden durchschlagen) und eine konsistente Unternehmenssteuerung würde erschwert. Des Weiteren wird der Erstellungsprozess für die Szenarien unnötig komplex gemacht und die Berechnungsprozesse signifikant erschwert.
- 34 Siehe Anmerkung bei Rz. 30.
- 36 Siehe Anmerkung bei Rz. 30.
- 37 Siehe Anmerkung bei Rz. 30.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Pierre Joyet
Leiter Kommission Berufständische Fragen



Holger Walz
Geschäftsstellenleiter